

Hinweis:

Durch die Veröffentlichung im Internet wird keine Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt. Maßgebend für den Fristbeginn sind die Bekanntmachungen in den entsprechenden Bekanntmachungsorganen der betroffenen Kommunen.

Dieser Beschluss wird in den Städten Emmerich am Rhein, Rees, Kalkar und Kleve öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 14.11.2016
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick
Az.: 7 16 03

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Kreis Kleve

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Dornick

Flur 1	Flurstücke	1, 4, 5, 8, 9, 12, 23, 24, 25, 26, 64, 71, 72, 73, 74, 76, 82, 91, 92, 93, 96, 110, 111, 210, 282, 283, 288, 289, 298, 304, 317, 323, 324, 332, 375, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 398, 399, 400, 403, 404
Flur 2	Flurstücke	102, 118, 123, 196, 197, 199, 203, 207, 208, 209, 210, 232, 233, 234, 235, 240, 245, 246, 247, 256, 266, 267,
Flur 3	Flurstücke	1, 2, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 24, 25, 27, 29, 30, 32, 33, 35, 40, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99
Flur 4	Flurstücke	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15

Gemarkung Emmerich

Flur 15	Flurstücke	108, 109, 162, 164
Flur 34	Flurstücke	47, 56

Gemarkung Vrssett

Flur 4	Flurstücke	111, 112, 196, 197, 254, 255
Flur 5	Flurstücke	88, 89, 90, 91, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 110, 111, 116, 117, 118, 202, 219, 287, 322, 323, 324, 325, 354, 355, 411, 412, 414, 418, 426, 427
Flur 6	Flurstücke	3, 4, 5, 6, 35, 36, 37, 42, 44, 45, 47, 53, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 84, 85, 116, 117, 118, 119, 126, 127, 128
Flur 7	Flurstücke	22, 25, 33, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 69, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 120, 122, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 156, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 171, 172, 227, 228, 243, 246, 247, 248, 249
Flur 8	Flurstücke	57, 58, 62, 72, 73, 74, 75, 76, 99, 151, 174, 175, 176, 189, 190, 248, 277, 296, 297, 298, 331, 342, 348, 349, 350, 366, 378, 379, 409, 410
Flur 12	Flurstücke	3, 4, 5, 6, 7

3. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 437 Hektar groß.

4. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

Stadtverwaltung Emmerich am Rhein
Zimmer 206 (Altbau)
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick

mit Sitz in Emmerich am Rhein. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungs-

behörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
 - 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
 - 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
 - 7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
 - 7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
 - 7.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
 - 7.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 7.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
 - 7.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Deich Emmerich-Dornick nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze als zuständiger Träger des Hochwasserschutzes beabsichtigt die Sanierung des Rheindeiches (Erhöhung und Verbreiterung) zwischen der Ortschaft Dornick und der Kläranlage Emmerich zwischen Rhein-Strom-km 847,9 und 850,4 (rechtes Ufer) - Deichsanierung Rees-Löwenberg, 2. Planungsabschnitt - auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve. Der Planfeststellungsbeschluss für diese Deichbaumaßnahme ist noch nicht ergangen. Das Planfeststellungsverfahren für das Unternehmen wurde mit Beginn des Anhörungsverfahrens durch Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 vom 21.3.2016 eingeleitet.

Da für die Sanierung des Rheindeiches ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, hat das Dezernat 21 der Bezirksregierung Düsseldorf als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 20.01.2016 beim Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens unter Anwendung der Vorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, den durch die Ausführung der Deichbaumaßnahme bedingten Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die darüber hinaus entstehenden unternehmensbedingten Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Verbleibende Nachteile, die in der Flurbereinigung nicht beseitigt werden können, sind in Geld zu entschädigen (§ 88 Ziff. 5 FlurbG).

Der in den Planfeststellungsunterlagen ausgewiesene Flächenbedarf für die Deichbau- und Kompensationsmaßnahmen beträgt ca. 21,5 ha. Unter Berücksichtigung des zur Deckung des Flächenbedarfs erworbenen Vorratslandes und der bisherigen Eigentumsflächen des Deichverbandes ergibt sich ein verbleibender Flächenbedarf von insgesamt ca. 10,5 ha. Es wird angestrebt, dass auch die restlichen noch benötigten Flächen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erworben werden, um einen möglichen prozentualen Landabzug für die Eigentümer zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Über das Ausmaß der Verteilung eines etwaigen Landverlustes besteht Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 15.06.2016 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Kosten für den Erwerb der Flächen einschließlich der benötigten Ersatzgrundstücke sowie die Ausführungs- und Verfahrenskosten vom Deichverband Bislich-Landesgrenze als Unternehmensträger bzw. vom Land NRW getragen werden, so dass den Teilnehmern keine Kosten auferlegt werden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an einer schnellstmöglichen Sanierung des Rheindeiches, um den Hochwasserschutz in dem betroffenen Bereich sicherzustellen. Dem steht auch nicht entgegen, dass das zugrunde liegende Planungsvorhaben noch nicht bestandskräftig ist. Gemäß § 87 Abs. 2 S. 1 FlurbG kann das Flurbereinigungsverfahren bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist. Dies ist hier der Fall, wobei die entsprechende Offenlage der Planfeststellungsunterlagen bereits erfolgt ist.

Der Unternehmensträger für die Sanierung des Rheindeiches, der Deichverband Bislich-Landesgrenze, beabsichtigt, bereits im Jahr 2017 mit den ersten Maßnahmen zu beginnen. Nach der Zeitplanung des Deichverbandes sollen unmittelbar nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses Untersuchungen auf Kampfmittel stattfinden. Um die hierfür erforderliche Inanspruchnahme der Flächen im Flurbereinigungsverfahren zeitgerecht sicherstellen zu können, sind umfangreiche Vorarbeiten unter Beteiligung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erforderlich. Beispielsweise hat vor der Inanspruchnahme der Flächen die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft zu erfolgen. Des Weiteren sind die Grundzüge der Wertermittlung aufzustellen, um die Beweissicherung nach § 36 Abs. 2 FlurbG durchführen zu können. Da der Unternehmensträger einen Anspruch hat, zeitgerecht in den Besitz der benötigten Flächen zu gelan-

gen, muss also auch mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens unmittelbar begonnen werden.

Im Übrigen ist dadurch gewährleistet, dass der Zeitraum zwischen der Flächeninanspruchnahme und der Umsetzung des Ergebnisses der Neuordnung im Flurbereinigungsverfahren möglichst zeitnah erfolgen kann. Dies entspricht der vorrangigen Zielsetzung einer Unternehmensflurbereinigung, mittels derer die durch das Unternehmen ausgelösten Eingriffe in das Eigentum und die Landeskultur möglichst vermieden bzw. auch schnellstmöglich auszugleichen sind.

Somit ist die Aufnahme der Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren unmittelbar mit ergangenem Flurbereinigungsbeschluss sowohl im überwiegenden öffentlichen wie auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Für den Fall, dass das Planfeststellungsverfahren für die Sanierung des Rheindeiches scheitert und eingestellt wird, ist nach § 87 Abs. 3 FlurbG auch das für den jeweiligen Unternehmensträger eingeleitete Flurbereinigungsverfahren einzustellen. Den Flurbereinigungsteilnehmern entstehen somit weder durch die Einleitung noch durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Nachteile in ihrer Rechtsposition.

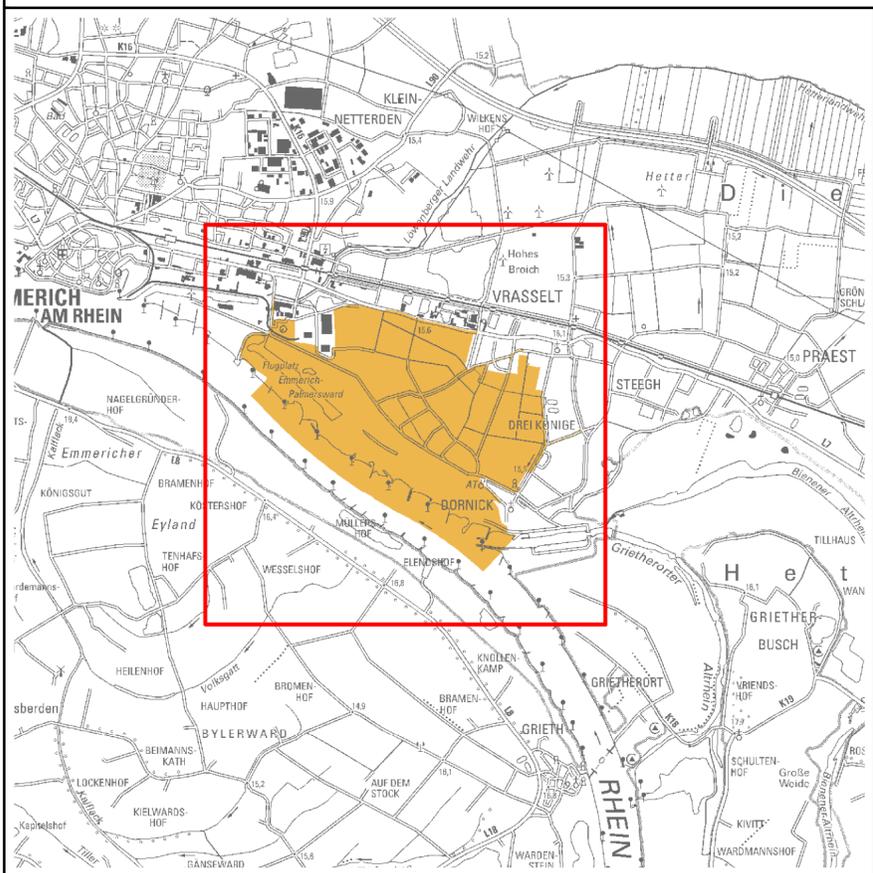
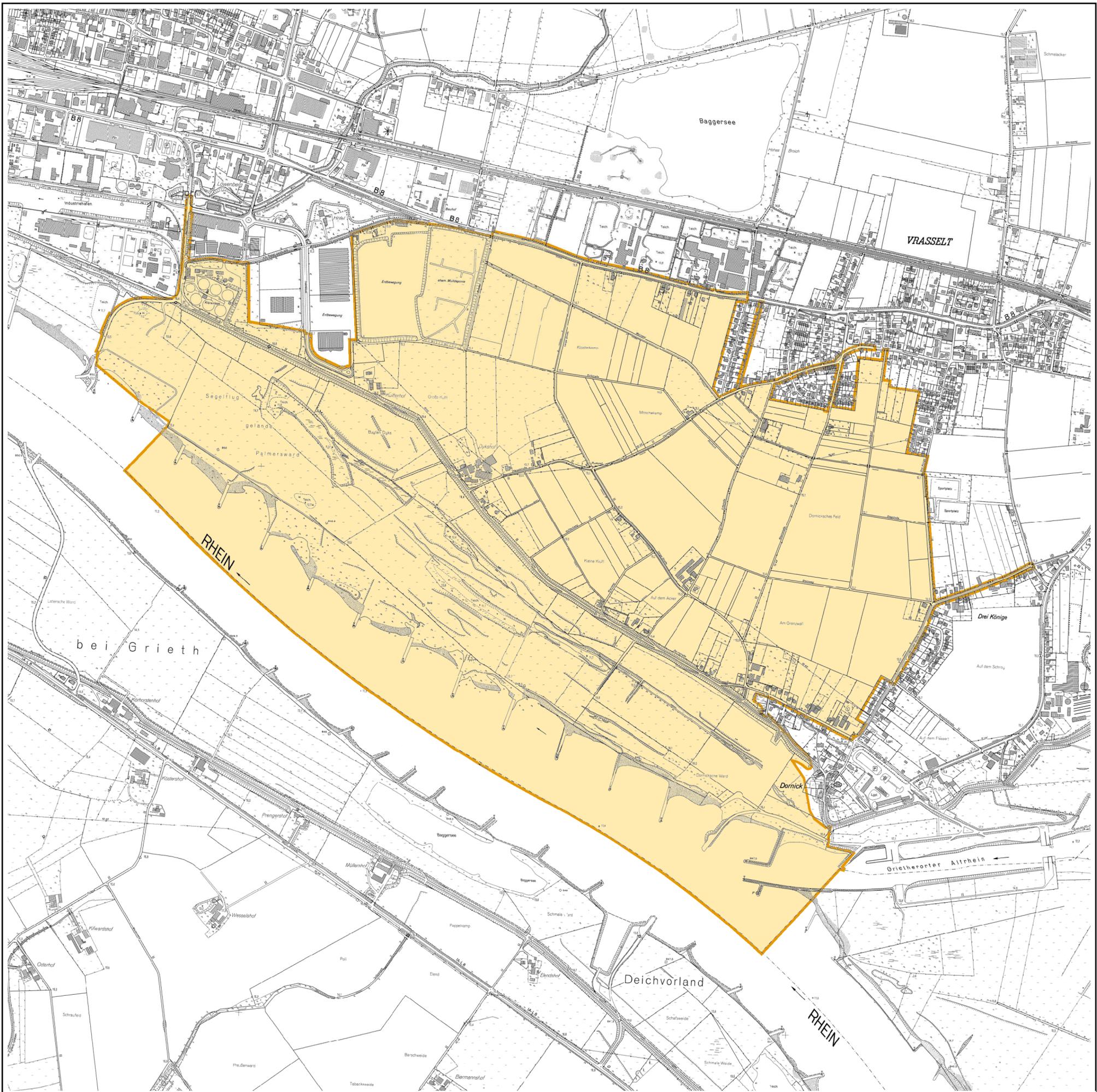
Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

(LS) Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten



Anlage

zum Flurbereinigungsbeschluss
der Bezirksregierung Düsseldorf
als Flurbereinigungsbehörde
vom 14.11.2016



Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Gebietskarte

Stand: Flurbereinigungsbeschluss

Flurbereinigung
Deich Emmerich-Dornick
Az.: 33 - 7 16 03

Legende

- Gemeindegrenze
- Flurbereinigungsgrenze
- Flurbereinigungsgebiet



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2016